



Vollzugshilfe zum kantonalen Energiegesetz

Ausgabe: 29. Juni 2026 (Version 4)

Das vorliegende Dokument widerspiegelt den aktuellen Stand. Die Hinweise für die Zuger Vollzugspraxis werden regelmässig aktualisiert. Sie tragen deshalb eine Versionsnummer. Die Bestimmungen in dieser Vollzugshilfe gehen den Vollzugshilfen der EnDK¹ vor.

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeit und Vollzug	2
1.1. Übergangsfrist	2
1.2. Ausnahmeregelungen	2
2. Stand der Technik	5
3. Eigenstromerzeugung bei Neubauten	7
4. Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz	9
4.1. Standardmassnahmen	13
4.1.1. Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien	13
4.1.2. Standardlözungskombinationen	15
4.1.3. Minergie	20
4.1.4. GEAK	21
4.2. Einsatz Biogas	21
4.3. Bivalente Heizsysteme	22
4.4. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen	22
4.4.1. Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung	22
4.4.2. Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch fossile Heizung	23
4.4.3. Unterschiede Reparatur, Ersatz und Neueinbau einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen	23
4.4.4. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizung als Zusatzheizung, Notheizung	23
4.4.5. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizung Abgrenzung Prozesswärme	24
4.4.6. Spezialfall Sauna	24
5. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)	25
6. Sommerlicher Wärmeschutz	29
7. Kühlen und Befeuchten	33

¹ Konferenz Kantonaler Energiedirektoren

Rechtsgrundlage

Das teilrevidierte kantonale Energiegesetz (EnG-ZG) und die totalrevidierte Verordnung zum Energiegesetz (V EnG-ZG) mit Anhang 1 und 2 sind am 1. Februar 2024 in Kraft getreten. Sie können in der Rechtssammlung des Kantons Zug (BGS) über folgende Links eingesehen werden:

Energiegesetz	https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/740.1
Verordnung zum Energiegesetz	https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/740.11

1. Zuständigkeit und Vollzug

Die Baudirektion ist für den Vollzug der im Energiegesetz dem Kanton Zug zugewiesenen Aufgaben sowie der V EnG-ZG §§ 9, 14 und 15 zuständig. Im Übrigen sind die Einwohnergemeinden zuständig. Sowohl die Baudirektion als auch die Einwohnergemeinden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Private beiziehen.

1.1. Übergangsfrist

Das neue kantonale Energiegesetz und die dazugehörige Verordnung sind am 1. Februar 2024 ohne Übergangsfrist in Kraft getreten.

Gemäss § 9a EnG-ZG ist für die Anwendung des neuen Energiegesetzes das Datum der Baueingabe massgebend. Baugesuche, welche vor dem 1. Februar 2024 eingereicht wurden, werden nach dem alten Recht beurteilt. Für alle Baugesuche, die nach dem 31. Januar 2024 eingereicht wurden, gelangen die Vorschriften des neuen Energiegesetzes zur Anwendung.

Für Bauprojekte, deren Baugesuche vor dem 1. Februar 2024 eingereicht wurden, darf der Energienachweis gemäss § 16 V EnG-ZG auch nach den Vorschriften des neuen Energiegesetzes erstellt werden, sofern dessen Anforderungen eingehalten sind. Nicht zulässig ist eine Mischung unterschiedlicher Nachweise nach altem und neuem Energiegesetz. Für alle Bauprojekte, deren Baugesuche nach dem 31. Januar 2024 eingereicht wurden, dürfen nur noch die neuen Nachweisformulare verwendet werden.

Für jeden Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers sowie eines Wärmeerzeugers ist gemäss Energiegesetz eine Bauanzeige erforderlich (vgl. EnG-ZG § 4b Abs. 2 und § 4c Abs. 3). Dasselbe gilt auch für den Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie für den Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung (vgl. EnG-ZG § 4j). Diese Bestimmungen sind ohne Übergangsfrist in Kraft getreten. Für alle seit dem 1. Februar 2024 ersetzten zentralen Elektro-Wassererwärmer sowie Wärmeerzeuger ist deshalb eine Bauanzeige einzureichen (allenfalls auch nachträglich) und aufzuzeigen, wie die Anforderungen des Energiegesetzes umgesetzt werden. Analog gilt dies auch für alle bauanzeigepflichtigen Massnahmen im Zusammenhang mit beheizten Freiluftbädern, welche nach dem 1. Februar 2024 durchgeführt werden oder wurden.

1.2. Ausnahmeregelungen

Ausnahmebewilligung

Gemäss § 7 Abs. 1 EnG-ZG gewähren die zuständigen Behörden Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes und seiner Verordnung, wenn

- a) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und
 - b) die Einhaltung der Bestimmungen eine unverhältnismässige Härte bedeuten würden.
- Die Ausnahmegewilligung kann gemäss Abs. 2 mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

Erleichterung

Gemäss § 3 Abs. 3 V EnG-ZG kann die zuständige Behörde die Minimalanforderungen an Gebäude reduzieren, wenn dadurch ein überwiegendes öffentliches Interesse besser geschützt werden kann. Dabei kann es sich beispielsweise um die Interessen des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege bei Gebäuden, die im Inventar der schützenswerten Denkmäler verzeichnet oder die im Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen sind, handeln. Der Schutz dieser Gebäude kann unvereinbar mit den Anforderungen des Energiegesetzes oder seiner Verordnung sein. Für solche Objekte können deshalb Erleichterungen von den Vorschriften gewährt werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert. Es werden keine pauschalen Ausnahmen gewährt. Alle Massnahmen, welche unter Einhaltung der denkmalpflegerischen Anforderungen umgesetzt werden können, sind umzusetzen. Die Erleichterung kann für die verbleibende Differenz zu den Anforderungen gewährt werden. Wo möglich, sind kompensatorische Massnahmen einzuplanen (beispielsweise bessere Wärmedämmung des Dachs und/oder der Kellerdecke mit U-Wert unter dem geforderten Grenzwert, wenn die Aussenwände nicht oder nur teilweise wärmedämmung werden können).

Bei der Interessenabwägung sind die Interessen der sparsamen und effizienten Energienutzung und der Schutz der Baudenkmäler als gleichwertig zu behandeln.

Eine Reduktion der Anforderungen ist in folgenden Fällen möglich² :

- a) bei Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Gebäuden;
- b) bei der Neuinstallation gebäudetechnischer Anlagen;
- c) bei der Erneuerung, dem Umbau oder der Änderung gebäudetechnischer Anlagen.

Bei Neubauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden sind dagegen keine Erleichterungen zulässig.

Zuständigkeit

Zuständig für Ausnahmegewilligungen (§ 7 EnG-ZG) sowie für Erleichterungen von den Anforderungen (§ 3 V EnG-ZG) sind die Einwohnergemeinden. Für die Beurteilung muss die zuständige Behörde in jedem Fall eine Interessenabwägung vornehmen. Damit diese erfolgen kann, sind Gesuche für Ausnahmegewilligungen ausreichend zu begründen.

Vorgehen

Erleichterungen von den Anforderungen gemäss § 3 Abs. 1 Lit. b V EnG-ZG können beantragt werden, wenn z.B. aus denkmalpflegerischen oder bauphysikalischen Gründen die Anforderungen an die betroffenen Bauteile nicht eingehalten werden können. Dabei muss aufgezeigt werden, wie unter Einbezug der Verbesserung von nicht vom Umbau betroffenen Bauteilen die Systemanforderungen (Grenzwert Heizwärmebedarf für Umbauten) eingehalten werden können. Erst auf dieser Grundlage ist es der zuständigen Behörde möglich, allenfalls

² § 3 V EnG-ZG Minimalanforderungen an Gebäude

Erleichterungen von den Anforderungen zu gewähren. Dabei handelt es sich nicht um eine Ausnahmegewilligung gemäss § 7 Abs. 1 EnG-ZG.

Gesuche für Ausnahmegewilligungen oder Erleichterungen müssen zusammen mit dem Baugesuch der zuständigen Behörde (Einwohnergemeinde) eingereicht werden. Eine allfällige Ausnahmegewilligung oder Erleichterungen sind Bestandteil der Baugewilligung und können nicht nachträglich, im Rahmen des Energienachweises beantragt bzw. erteilt werden.

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Eine Ausnahmegewilligungen nach § 7 EnG-ZG beim Ersatz des Wärmeerzeugers kann nur gewährt werden, wenn die Umsetzung nicht möglich ist. Dabei bedeutet «nicht möglich», dass die Einhaltung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwerung oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt. Dies ist mittels eines GEAK Plus resp. einer Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE zu belegen. Rein wirtschaftliche bzw. monetäre Interessen, wie der Ersatz einer Heizung durch eine preisgünstige fossile Heizung, reichen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht aus.

2. Stand der Technik

Gemäss § 3 Abs. 2 EnG-ZG und § 1 V EnG ZG müssen der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden dem Stand der Technik entsprechen.

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente bilden den aktuellen Stand der Technik ab, wie er bei der Anwendung des Energiegesetzes sowie Verordnung massgebend ist. Bei undatierten Dokumenten gilt jeweils die aktuelle Version.

Vollzugshilfen EnFK [\[Link\]](#)

Vollzugshilfe EN-100	Verknüpfungen Vollzugshilfen mit Normen/ Merkblättern; Dezember 2018
Vollzugshilfe EN-101	Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten; Dezember 2018
Vollzugshilfe EN-102	Wärmeschutz von Gebäuden zu SIA 380/1:2016; Januar 2020
Vollzugshilfe EN-103	Heizung und Warmwasser; Mai 2020
Vollzugshilfe EN-104	Eigenstromerzeugung bei Neubauten; Juni 2017
Vollzugshilfe EN-105	Lüftungstechnische Anlagen; Dezember 2018
Vollzugshilfe EN-106	Definition Bauteilflächen; Juni 2017
Vollzugshilfe EN-110	Kühlen, Be- und Entfeuchten; Dezember 2018
Vollzugshilfe EN-111	Elektrische Energie, SIA 387/4, Teil Beleuchtung; Dezember 2018
Vollzugshilfe EN-112	Kühlräume; Dezember 2018
Vollzugshilfe EN-113	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA); Dezember 2018
Vollzugshilfe EN-131	Beheizte Gewächshäuser; Juni 2017
Vollzugshilfe EN-132	Beheizte Traglufthallen; Juni 2017
Vollzugshilfe EN-133	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen; Juni 2017
Vollzugshilfe EN-134	Heizungen im Freien; Juni 2017
Vollzugshilfe EN-135	Beheizte Freiluftbäder; Januar 2020
Vollzugshilfe EN-140	Grossverbraucher; Juni 2014

SIA-Normen

SIA 180:2014	Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden (inkl. SIA 180-C1:2015 Korrigenda C1 und SIA 180-C2:2020 Korrigenda C2)
SIA 279:2018	Wärmedämmende Baustoffe
SIA 329:2018	Vorhangfassaden
SIA 331:2012	Fenster und Fenstertüren
SIA 342:2009	Sonnen- und Wetterschutzanlagen
SIA 343:2014	Türen und Tore
SIA 380:2015	Grundlagen für energetische Berechnungen von Gebäuden
SIA 380/1:2016	Heizwärmebedarf (inkl. SIA 380/1-C1:2019 Korrigenda C1)
SIA 382/1:2025	Mechanische Lüftung in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen
SIA 382/5:2021	Mechanische Lüftung in Wohngebäuden
SIA 384/1:2022	Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen
SIA 384/2:2020	Heizungsanlagen in Gebäuden – Leistungsbedarf (inkl. SIA 384/2-C1:2021 Korrigenda)
SIA 384/3:2020	Heizungsanlagen in Gebäuden – Energiebedarf

SIA 385/1:2020	Anlagen für Trinkwasser in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen
SIA 387/4:2017	Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen (inkl. SIA 387/4-C1:2020 Korrigenda C1)
SIA 480:2016	Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen im Hochbau (inkl. SIA 480-C1:2020 Korrigenda C1)
SIA 2024:2021	Raumnutzungsdaten für die Energie- und Gebäudetechnik
SIA 2028:2010	Klimadaten für Bauphysik, Energie- und Gebäudetechnik (inkl. SIA 2028-C1:2015 Korrigenda C1)
SIA 2031:2016	Energieausweis für Gebäude
SIA 2040:2017	SIA Effizienzpfad Energie inkl. SIA 2040-C1:2017 Korrigenda C1)
SIA 2048:2015	Energetische Betriebsoptimierung
SIA Doku 0221:2007	Thermische Energie im Hochbau – Leitfaden zur Anwendung der Norm SIA 380/1

Weitere Normen

SN EN 410:2011	Glas im Bauwesen – Bestimmung der lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Kenngrössen von Verglasungen
SN EN 673:2011	Glas im Bauwesen – Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) – Berechnungsverfahren
SN EN 6946:2017	Bauteile – Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient – Berechnungsverfahren
SN EN 13370:2017	Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Wärmeübertragung über das Erdreich – Berechnungsverfahren
SN EN 13789:2017	Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden - Spezifischer Transmissions- und Lüftungswärmedurchgangskoeffizient – Berechnungsverfahren
SWKI 98-1	Messkonzepte für Energie und Medien

Weitere Grundlagen

U-Werte Katalog, Bundesamt für Energie BFE; Ausgabe 2016
Wärmebrückenkatalog, Bundesamt für Energie BFE; Ausgabe 2002
Wärmebrückenkatalog für Minergie-P-Bauten, Bundesamt für Energie; Ausgabe 2008
Baustoffdatenbank, www.energytools.ch
EN-102c: Checkliste Wärmebrücken, Version Juni 2023
Merkblatt Aufzugsanlagen Wärmeverluste verhindern, EnFK, Ausgabe 2004
Merkblatt Fenster, EnFK, Ausgabe 2021
Merkblatt «Technische Dämmung in der Gebäudetechnik», Suissetec, 09/2023
Merkblatt Abwärmenutzung des Schweizerischen Verband für Kältetechnik (SVK) 2018-01
Berechnungsblatt Minergie-Geschosshöhenkorrekturen
Faktenblatt Transportable Bauten, Energie Schweiz, 11/2016
Faktenblatt Wärmedämmung von Fernwärmeleitungen, EnDK, Ausgabe 27.05.2020

3. Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Dieses Kapitel bezieht sich auf die Vollzugshilfe (VH) EN-104 Eigenstromerzeugung bei Neubauten Ausgabe Juni 2017 der Konferenz kantonalen Energiefachstellen (EnFK).

Gesetzliche Grundlagen

- § 4d EnG-ZG Eigenstromerzeugung bei Neubauten
- § 8 V EnG-ZG Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Kantonale Abweichungen von der VH EN-104

Im Kanton Zug kann eine Eigenstromerzeugungsanlage nicht nur im, auf oder am Gebäude installiert werden. Die Anlage darf auch auf dem gebäudezugehörigen Grundstück installiert werden.

Zudem kann die Eigenstromerzeugungsanlage im Rahmen eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) erstellt werden. Die bereits installierten Eigenstromerzeugungsanlagen im ZEV werden nicht berücksichtigt. Um die Pflicht zur Eigenstromerzeugung zu erfüllen, müssen dementsprechend neue Stromerzeugungsanlagen in den ZEV integriert werden.

Hilfsmittel Formulare

- EN-104 Eigenstromerzeugung
- EN-133 Elektrizitätserzeugungsanlage

Weitere Informationen

- VH EN-104 Eigenstromerzeugung für Neubauten
- VH EN-106 Definition Bauteilflächen
- VH EN-133 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Geltungsbereich

Neubauten

Die Anforderung an die Eigenstromerzeugung gilt gemäss VH EN-104 für Neubauten und Neubauten oder Aufstockungen sofern diese die Grenze für Bagatell-Erweiterungen überschreiten. Auch nach Minergie zertifizierte Gebäude müssen die Anforderungen an die Eigenstromerzeugung gemäss § 4d EnG-ZG erfüllen.

Provisorische Bauten³

Für provisorische Bauten besteht keine Pflicht zur Eigenstromerzeugung.

Vollzug

Gebäude ohne EGID

Liegt für ein Gebäude kein eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID) vor, sind die weiteren Gebäudedefinitionen gemäss EN-104 anzuwenden (DEFH, REFH, EFH, MFH, usw.). Im Zweifelsfall muss die Definition des Gebäudes mit der Baubewilligungsbehörde abgesprochen werden.

³ Als provisorische Bauten gelten Gebäude, deren Baubewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist.

Kompensation am selben Gebäude (Aufstockung, Anbau, usw.)

Eine bestehende Eigenstromerzeugungsanlage kann bei einer Erweiterung der Energiebezugsfläche mit gleichem EGID, angerechnet werden, sofern die bestehende Anlage nicht bereits für den Nachweis der Eigenstromproduktion erstellt wurde.

Kompensation an verschiedenen Gebäuden

Eine Kompensation in, auf oder an verschiedenen Gebäuden respektive den zugehörigen Grundstücken mit unterschiedlichen Eigentümern ist nur im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) möglich.

Rechte und Pflichten

Bei Kompensationen an verschiedenen Gebäuden oder wenn die Eigentumsverhältnisse an den Eigenstromerzeugungsanlagen nicht mit den Eigentumsverhältnissen am Gebäude resp. Grundstück übereinstimmen, sind die Verhältnisse vertraglich zu regeln und der Vertrag ist im Grundbuch anzumerken.

Einkauf von Ökostrom

Abonnierter Ökostrom oder Ökostrom-Zertifikate gelten nicht als Eigenstromproduktion.

Möglichkeiten über einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Ein ZEV ist ein Zusammenschluss von mehreren Stromkonsumenten und einer oder mehreren Stromerzeugungsanlagen. Die Teilnehmer des ZEV sind in ihrer Gesamtheit ein einziger Endverbraucher im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung.

Wenn ein Neubau an einen ZEV angeschlossen wird, kann die benötigte Eigenstromerzeugungsanlage in, an oder auf Gebäuden oder den zugehörigen Grundstücken desselben oder fremder Eigentümer installiert werden, solange diese demselben ZEV angehören.

Wesentliche rechtliche Regelungen für den ZEV (Art. 17 und 18 eidg. Energiegesetz)

- Ein ZEV stellt einen einzigen Endverbraucher im Sinne der Gesetzgebung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) dar und verfügt nur über einen einzigen Netzanschluss.
- Der ZEV kann über mehrere Grundstücke hinweg gebildet werden. Eine räumliche Einschränkung gibt es nicht.
- Ein ZEV ist nur zulässig, wenn die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen
 - mindestens 10 % der Anschlussleistung des Zusammenschlusses beträgt.
 - Die interne Organisation ist Sache des ZEV.
- Bei einem ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr ist der Zugang zum freien Strommarkt offen.
- Wenn die Anschlussleistung der am ZEV beteiligten Produktionsanlage über 30 kVA liegt, ist die Anlage erfassungspflichtig im Herkunftsnachweis-System.

4. Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz

Gesetzliche Grundlagen

- § 4a EnG-ZG Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen
- § 4b EnG-ZG Elektro-Wassererwärmer
- § 4c EnG-ZG Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers
- § 7 EnG-ZG Ausnahmen
- § 7 V EnG-ZG Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers
- Anhang 2 V EnG-ZG Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers Standardlösungskombinationen
- § 17 V EnG-ZG Ausführungsbestätigung

Kantonale Abweichungen von der VH EN-120

Der Höchstanteil an nicht erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz beträgt 80 %, statt 90 % gemäss den MuKEN 2014. Zudem gilt diese Vorgabe nicht nur für Wohnbauten, sondern für sämtliche Bauten.

Die Standardlösungskombinationen sind eine Weiterentwicklung der Standardlösungen nach MuKEN 2014.

Im Kanton Zug ist der Ersatz eines Wärmeerzeugers zulässig, wenn die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers (20 Jahre) mindestens 40 % Biogas einsetzt, das in Anlagen in der Schweiz erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird.

Hilfsmittel Formulare

- EN-120-ZG Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Weitere Informationen

- VH EN-101 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten
- VH EN-103 Heizung und Warmwasser
- VH EN-134 Heizungen im Freien
- VH EN-135 Beheizte Freiluftbäder

Geltungsbereich

Definition Wärmeerzeuger

Die Anforderungen betreffend Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz sind zu erfüllen, wenn der Wärmeerzeuger für die Heizung oder für die Heizung und das Warmwasser ersetzt wird.

Ein reiner Ersatz des Brenners (ohne Kesseleratz) gilt nicht als Wärmeerzeugerersatz.

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers für das Warmwasser gelten die Vorschriften von § 4b EnG- ZG über die Elektro-Wassererwärmer.

Gebäudekategorien

Die Anforderungen betreffend Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz beziehen sich auf alle bestehenden Gebäude **unabhängig von deren Nutzung**. Es gibt keine nutzungsbedingten Ausnahmen wie z.B. die Mischnutzung gem. VH EN-120.

Vollzug

Nachweis

Jeder Ersatz eines Wärmeerzeugers ist, ungeachtet der verwendeten Primärenergie, bauanzeigepflichtig. Bei der Bauanzeige muss angegeben werden, welches Zulässigkeitskriterium gemäss § 4c Abs.1 EnG-ZG erfüllt wird:

- Erneuerbares Wärmeerzeugersystem für Heizung und Warmwasser;
- Fachgerechte Umsetzung einer Standardlöseungskombination;
- Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard;
- Nachweis der Gesamtenergie-Effizienz mittels GEAK der Klasse C oder besser;
- Einsatz von Biogas über 20 Jahre mittels Hinterlegung von Herkunftszertifikaten.

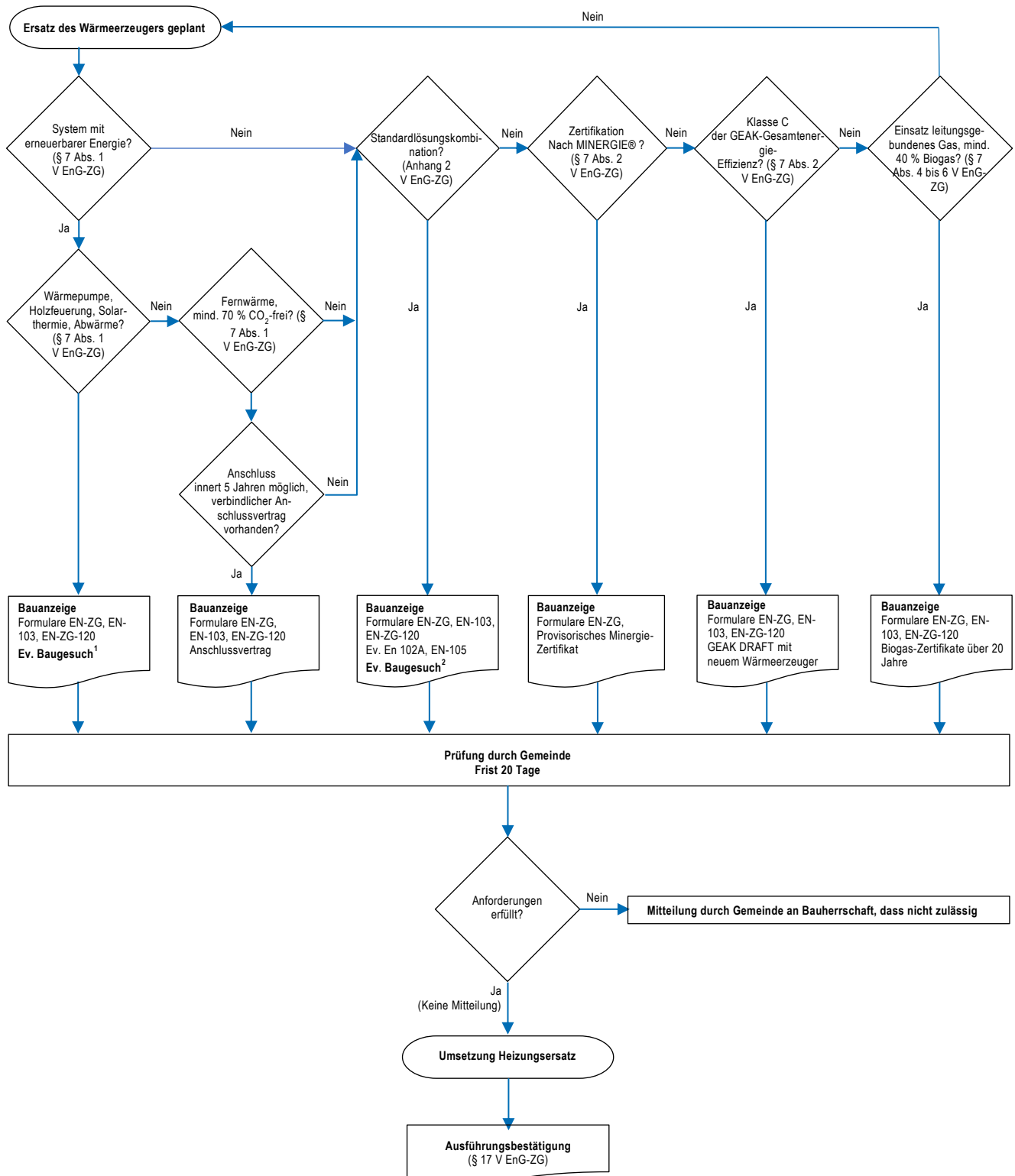
Bauanzeigepflicht

Es besteht eine Bauanzeigepflicht an die Gemeinde für den Wärmeerzeugersersatz, den Ersatz zentraler Elektroboiler und die Beheizung von Freiluftbädern (§ § 4b, 4c, 4j EnG-ZG).

Die Bauanzeige hat mindestens 20 Tage vor Baubeginn respektive Beginn der Installation zu erfolgen. Sie erfolgt zusammen mit dem Energienachweis, mittels den spezifischen Formularen EN-120-ZG respektive EN-103 oder EN-135.

Nach Abschluss der Arbeiten und vor Inbetriebnahme ist eine Ausführungsbestätigung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen (§ 17 V EnG-ZG).

Der Verfahrensablauf des Heizungersatzes ist in Abbildung 1 dargestellt.



¹ Gewisse Massnahmen benötigen ein Baugesuch, z.B. aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen, Anpassungen Abgasführung bei Holzfeuerungen oder ungenügend angepasste Solaranlagen.

² Gewisse Massnahmen, z.B. Wärmedämmung der Fassade, können ein Baugesuch benötigen (bspw. bei denkmalgeschützten Gebäuden, ausserhalb der Bauzone)

Abbildung 1: Verfahrensablauf Heizungsersatz

Notfallersatz

Bei einem notfallmässigen Ersatz einer Heizung oder eines Boilers muss die gesetzlich vorgeschriebene Meldefrist von 20 Tagen nicht abgewartet werden. Die Anzeige mit dem Formular EN-120-ZG ist mit dem frühestmöglichen Ausführungsbeginn auszufüllen. Im Feld „Erläuterungen“ ist festzuhalten, dass es sich um einen Notfall handelt.

Konnte die Einhaltung der Vorschriften wegen der Dringlichkeit des Ersatzes nicht bereits bei der Anzeige nachgewiesen werden, ist die Konformität mit dem Gesetz bis spätestens zum Beginn der nächsten Heizperiode mit der Ausführungsbestätigung nachzuweisen.

Ausführungsbestätigung

Nach Abschluss der Bauarbeiten respektive Installationen und vor Inbetriebnahme ist der Gemeinde eine Ausführungsbestätigung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen (§ 17 V EnG-ZG).

Ausserordentliche Verhältnisse

Eine Ausnahmegewilligungen nach § 7 EnG-ZG beim Ersatz des Wärmeerzeugers kann nur gewährt werden, wenn die Umsetzung nicht möglich ist. Dabei bedeutet «nicht möglich», dass die Einhaltung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwerung oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt. Dies ist mittels eines GEAK Plus resp. einer Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE zu belegen. Rein wirtschaftliche bzw. monetäre Interessen, wie der Ersatz einer Heizung durch eine preisgünstige fossile Heizung, reichen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht aus. Eine Ausnahme beim

Die Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft sowie befristet sein (§ 7 Abs. 2 EnG-ZG).

Die Kostenfolge einer Ausnahmegewilligung geht zulasten des Gesuchstellenden.

Siehe auch Abschnitt [1.2 Ausnahmeregelungen](#).

Anforderungen

Massgebender Wärmebedarf

Der Höchstanteil an nicht erneuerbarer Energie des massgebenden Bedarfs beim Heizungersatz beträgt 80 %.

Für die Standardlösungskombinationen gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh/(m²·a).

Ein rechnerischer Nachweis über den Anteil an nichterneuerbarer Energie ist nicht zulässig.

Bauten mit Höchstanteil bei der Erstellung

Bauten, welche bereits bei der Erstellung (als Neubau) die Anforderung an den Höchstanteil an nichterneuerbarer Energie erfüllt haben, müssen auch beim Ersatz des Wärmeerzeugers diese Vorschrift weiterhin erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass damit die Anforderung an die erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz bereits erfüllt ist. Die Bauanzeigepflicht beim Heizungersatz gilt trotzdem.

Nahwärme

Beim Ersatz eines Wärmeerzeugers, an dem mehrere Gebäude angeschlossen sind, muss der neue Wärmeerzeuger selbst oder jedes angeschlossene Gebäude für sich die Anforderungen erfüllen, wobei unterschiedliche Massnahmen für die einzelnen Gebäude zulässig sind (siehe

Abschnitt 4.1). Kompensationen bei anderen Gebäuden sind jedoch grundsätzlich nicht möglich.

Bereits Umgesetzte bauliche und haustechnische Massnahmen

Bereits umgesetzte bauliche oder haustechnische Massnahmen können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt über den GEAK. Dabei muss die Gesamtenergieeffizienz Klasse C erreicht werden.

4.1. Standardmassnahmen

Die Anforderungen gemäss § 4c Abs. 1 EnG-ZG sind erfüllt, wenn

- a) die Wärmeversorgung vollständig mit einem Wärmeerzeugungssystem gemäss § 7 Abs. 1 V EnG-ZG erfolgt (vgl. Abschnitt 4.1.1 [Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien](#));
- b) eine Standardlösungskombination gemäss Anhang 2 V EnG-ZG umgesetzt wird (vgl. Abschnitt 4.1.2 [Standardlösungskombinationen](#));
- c) das Gebäude MINERGIE® zertifiziert ist;
- d) die Klasse C bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreicht ist oder
- e) über die Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 40 % Biogas eingesetzt wird (vgl. Abschnitt 4.2 [Einsatz Biogas](#)).

4.1.1. Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien

Der Ersatz einer Heizung durch ein System mit ausschliesslich erneuerbarer Energie ist in jedem Fall zulässig. Dazu zählen gemäss § 7 Abs. 1 V EnG-ZG folgende Wärmeerzeugungssysteme und ihre Kombinationen:

- Wärmepumpe;
- Holzfeuerung;
- Fernwärme, sofern mindestens 70 % der Wärme ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird;
- Solarthermie;
- Abwärme.

Wird eine der vorstehend aufgeführten Lösungen umgesetzt, gibt es keine weiteren energetischen Auflagen. Es gelten jedoch die allgemeinen Anforderungen beim Heizungsersatz (z. B. Warmwassertemperatur, Wärmedämmung von Leitungen etc.).

Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser- oder Aussenluft (ganzjährig, elektrisch betrieben)

Die Anforderung kann auch durch separate Wärmepumpen für Heizung und Warmwasser erfüllt werden (z. B. bei dezentralen Wassererwärmern). Der Wärmepumpenboiler darf in diesem Fall innerhalb der thermischen Gebäudehülle aufgestellt werden.

Der Betrieb einer elektrischen Notheizung ist nur erlaubt, wenn die Aussentemperatur tiefer als die Auslegungstemperatur (SIA 384.201 bzw. Merkblatt SIA 2028) ist (siehe auch Vollzugshilfe EN-103 «Heizung und Warmwasser»).

Bei den Standardnutzungen Verwaltung, Verkauf, Versammlungslokale, Industrie und Lager sind die Anforderungen gemäss § 4c Abs. 1 EnG-ZG ebenfalls erfüllt, wenn die elektrisch

angetriebene Wärmepumpe nur den Wärmebedarf für die Heizung deckt und das Warmwasser weiterhin dezentral bereitete wird.

Bei der Standardnutzung Restaurant sind die Anforderungen gemäss § 4c Abs. 1 EnG-ZG ebenfalls erfüllt, wenn für die Versorgung von Gästetoiletten (nur zum Hände waschen) dezentrale elektrische Wassererwärmungssysteme (Etagenboiler) bestehen bleiben, jedoch das gesamte restliche Warmwasser durch die elektrisch angetriebene Wärmepumpe bereitete wird. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungen muss das Warmwasser in den Bereichen mit den Standardnutzungen Wohnen MFH, Wohnen EFH, Schule, Restaurant, Spital, Sportbaute und Hallenbad vollständig mit der elektrisch angetriebenen Wärmepumpe bereitete werden. Es sind keine Kompensationen zulässig.

Hinweise zu bivalenten Heizsysteme sind im Abschnitt [4.3 Bivalente Heizsysteme](#) aufgeführt.

Holzfeuerung für Heizung und Warmwasser (ganzjährig)

Die Anforderung kann auch in Kombination mit separaten Wärmepumpen für Warmwasser erfüllt werden (z. B. bei dezentralen Wassererwärmern). Der Wärmepumpenboiler darf in diesem Fall innerhalb der thermischen Gebäudehülle aufgestellt werden.

Bei den Standardnutzungen Verwaltung, Verkauf, Versammlungslokale, Industrie und Lager sind die Anforderungen gemäss § 4c Abs. 1 EnG-ZG erfüllt, wenn die Holzfeuerung nur den Wärmebedarf für die Heizung deckt und das Warmwasser weiterhin dezentral bereitete wird.

Bei der Standardnutzung Restaurant sind die Anforderungen gemäss § 4c Abs. 1 EnG-ZG erfüllt, wenn für die Versorgung von Gästetoiletten (nur zum Hände waschen) dezentrale elektrische Wassererwärmungssysteme (Etagenboiler) bestehen bleiben, jedoch das gesamte restliche Warmwasser durch die Holzfeuerung bereitete wird.

Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungen muss das Warmwasser für die Bereiche mit Standardnutzung Wohnen MFH, Wohnen EFH, Schule, Restaurant, Spital, Sportbaute und Hallenbad vollständig mit der Holzfeuerung bereitete werden. Es sind keine Kompensationen zulässig.

Holzfeuerungen gelten als Hauptwärmeerzeuger, wenn keine weiteren Wärmeerzeuger vorhanden sind. Der Einsatz allfälliger Notheizungen ist in begrenztem Mass zulässig (siehe auch Vollzugshilfe EN-103 «Heizung und Warmwasser»).

Eine einzelne Einzelraumfeuerung (z. B. Schwedenofen o. ä.) in einem Gebäude gilt nicht als Hauptwärmeerzeuger.

Fernwärme

Zur Erfüllung der Anforderungen beim Heizungersatz ist ein Anschluss an ein Wärmenetz zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn mindestens 70 % der Wärme ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird (§ 7 Abs. 1 Lit. c V EnG-ZG).

Der Anschluss an die Fernwärme ist so zu dimensionieren, dass sowohl Raumwärme als auch Warmwasser ganzjährig abgedeckt werden können.

Bei den Standardnutzungen Verwaltung, Verkauf, Versammlungslokale, Industrie und Lager sind die Anforderungen gemäss § 4c Abs. 1 EnG-ZG erfüllt, wenn die Fernwärme nur den Wärmebedarf für die Heizung deckt und das Warmwasser weiterhin dezentral bereitete wird.

Bei der Standardnutzung Restaurant sind die Anforderungen gemäss § 4c Abs. 1 EnG-ZG ebenfalls erfüllt, wenn für die Versorgung von Gästetoiletten (nur zum Hände waschen) dezentrale elektrische Wassererwärmungssysteme (Etagenboiler) bestehen bleiben, jedoch das gesamte restliche Warmwasser durch die Fernwärme bereitete wird.

Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungen muss das Warmwasser für die Bereiche mit Standardnutzung Wohnen MFH, Wohnen EFH, Schule, Restaurant, Spital, Sportbaute und Hallenbad vollständig mit der Fernwärme bereitete werden. Es sind keine Kompensationen zulässig.

Übergangslösung bei Fernwärme

Ist in einer Gemeinde mittelfristig der Aufbau respektive Ausbau eines Wärmenetzes vorgesehen, hat diese im Einzelfall nach § 7 EnG-ZG zu beurteilen, ob für eine begrenzte Dauer (bis der Anschluss an ein Wärmenetz möglich ist) nochmals ein Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen bewilligt werden kann, bis der Anschluss an ein Wärmenetz möglich ist. Wird die Bewilligung erteilt, hat der Anschluss zwingend und unmittelbar zu erfolgen, sobald dieser möglich wird. Der befristete eingesetzte fossile Wärmeerzeuger ist dann umgehend stillzulegen und auszubauen. Ein auf diese Weise bewilligter, späterer Anschluss muss verpflichtend sichergestellt werden. Denkbar sind entsprechende Nebenbestimmungen gemäss § 7 Abs. 2 EnG-ZG oder beispielsweise ein Vorvertrag, der die Kundschaft zum nachmaligen Anschluss an den Verbund verbindlich verpflichtet.

Der zeitliche Begriff «mittelfristige» Lösung ist im Zusammenhang mit einer üblichen Kessellebensdauer zu sehen. Gemäss der paritätischen Lebensdauertabelle des Hauseigentümer- und Mieterverbands sind 20 Jahre als langfristig zu beurteilen. Ein langfristiger Aufschub wäre nicht im Sinne des Gesetzes. Als mittelfristig dürften in der Regel fünf Jahre gelten.

Abwärme

Zulässig sind ein Anschluss an die Fernwärme (nicht anders nutzbare Abwärme) sowie die direkte Nutzung von Abwärme (d. h. ohne zusätzliche Wärmepumpe) aus Kühlanlagen, Industrieanlagen oder -prozessen.

4.1.2. Standardlösungskombinationen

Die Anforderung gemäss § 4c Abs. 1 EnG-ZG ist erfüllt, wenn eine Standardlösungskombination gemäss Anhang 2 V EnG-ZG fachgerecht ausgeführt wird. Die zur Wahl stehenden Standardlösungskombinationen sind je nach Gebäudekategorie unterschiedlich. Es müssen immer zwei Massnahmen umgesetzt werden. Die zulässigen Kombinationen sind im Anhang 2 V EnG-ZG abgebildet. Bereits früher getätigte Massnahmen werden berücksichtigt, sofern sie die Anforderungen erfüllen.

Wurde eine zulässige Massnahme aus den Standardlösungskombinationen bereits früher ganz oder teilweise umgesetzt, so sind die bereits ausgeführten Arbeiten nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. mittels Rechnungen, Verträgen, Plänen, Fotos etc.).

Die zu einer Standardlösungskombination gehörenden Massnahmen sind innert drei Jahren ab Freigabe des Heizungersatzes umzusetzen. Eine Massnahme gilt als umgesetzt, wenn sie vollständig verwirklicht wurde. Mit der Freigabe durch die zuständige Behörde ist im Fall einer Bauanzeige das Verstreichen der 20-tägigen Frist seitens Einwohnergemeinde und im Fall eines Baubewilligungsverfahrens der Zeitpunkt gemeint, zu dem die Baubewilligung in Rechtskraft erwächst. Nach Abschluss der Arbeiten hat die Bauherrschaft gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Energienachweis gebaut wurde (Ausführungsbestätigung gemäss § 17 V EnG-ZG).

Der Verlauf der thermischen Gebäudehülle, die Berechnung der Energiebezugsfläche sowie von U-Werten richten sich bei der Anwendung von Standardlösungskombinationen nach den einschlägigen Normen.

Kompletter Fensterersatz

Anforderung

Ersatz aller Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle; U-Wert Glas $U_g \leq 0.70 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$. Dieser Wert gilt für alle Gebäudekategorien. Die Anforderung ist erfüllt, wenn 90 % aller betroffenen Fensterflächen ersetzt werden.

Ergänzend zur Anforderung an den U-Wert der Verglasung U_g gilt in jedem Fall die Anforderung an den U-Wert der Fenster U_w gemäss Anhang 1 Tabelle 1 V EnG-ZG:

Gebäudekategorie	Grenzwert Fenster U_{fi} [$\text{W}/(\text{m}^2 \text{ K})$]
Wohnen MFH (I), Wohnen EFH (II), Verwaltung (III), Schule (IV), Verkauf (V), Restaurant (VI), Versammlungslokal (VII)	1.0
Spital (VIII)	0.90
Industrie (IX), Lager (X), Sportbaute (XI)	1.1
Hallenbad (XII)	0.80

Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungen ist für den U-Wert der Fenster U_w die Gebäudekategorie der jeweils angrenzenden Räume massgebend.

Von der Anforderung ausgenommen sind Fenster zwischen beheizten und unbeheizten Räumen.

Sofern technisch möglich und sinnvoll, ist ein Ersatz der Verglasungen zulässig, wenn die Fenster zusammen mit den neuen Verglasungen die Anforderung an den U-Wert U_{fi} erfüllen.

Wärmedämmung Dach

Anforderung

Wärmedämmung aller vorhandenen Dach- und Estrichbodenflächen: U-Wert $\leq 0.20 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$. Die Anforderung ist erfüllt, wenn 90 % der gesamten Dach- und/oder Estrichbodenfläche entlang der thermischen Gebäudehülle wärmedämmung wird. Der Begriff Dachfläche umfasst alle horizontalen und geeigneten Flächen der thermischen Gebäudehülle gegen Aussenklima. Nicht zu den Dachflächen zählen Dachfenster, Oblichter, Dachausstiege oder RWA-Öffnungen. Der

Begriff Estrichbodenfläche bezieht sich auf das Bauteil zwischen dem obersten beheizten Geschoss und einem darüberliegenden, unbeheizten Geschoss, welches sicher ausserhalb der thermischen Gebäudehülle befindet (Estrich). Nicht zur Estrichfläche zählen Estrichtreppen. Die im Anhang 2 V EnG-ZG definierten U-Werte gelten für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Standardnutzung Raumtemperaturen $\theta_i = 18\text{--}22^\circ\text{C}$ vorsehen. Für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Standardnutzung höhere Raumtemperaturen vorsehen (Hallenbäder), werden die Grenzwerte entsprechend SIA 380/1:2016 Ziff. 2.2.2.5 korrigiert.

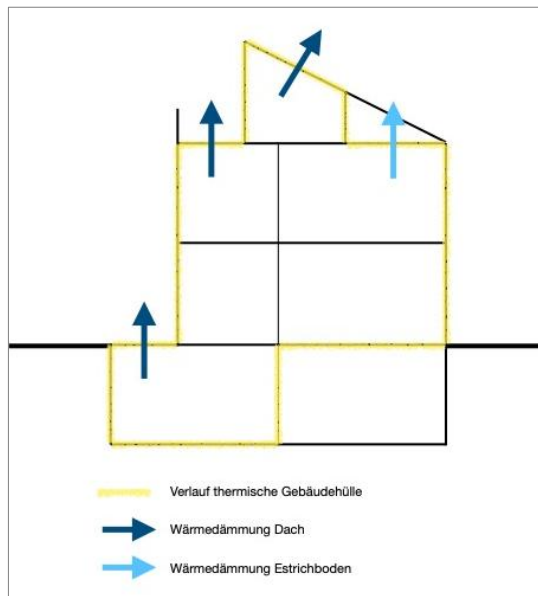
Gebäudekategorie	Grenzwert U_{li} [W/(m ² K)]	
	Dach gegen Aussenklima	Decke gegen unbeheizte Räume (Estrichboden)
Wohnen MFH (I), Wohnen EFH (II), Verwaltung (III), Schule (IV), Verkauf (V), Restaurant (VI), Versammlungslokal (VII)	0.20	0.25
Spital (VIII)	0.20	0.25
Industrie (IX), Lager (X), Sportbaute (XI)	0.20	0.25
Hallenbad (XII)	0.15	0.17

Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungen ist für den U-Wert des Dachs die Gebäudekategorie der jeweils darunter liegenden Räume massgebend.

Für die U-Wert Berechnung gelten nebst den normativen Berechnungsregeln insbesondere die Vorgaben in der Vollzugshilfe zur Beurteilung von Fördergesuchen im Rahmen des harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015), Ziff. 2.4 U-Werte.

Bereits bestehende Wärmedämmungen müssen plausibel sein und bei Nachfragen nachgewiesen werden. Ein Nachweis kann anhand von Fotos oder alten Plänen bzw. Rechnungen erfolgen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Lambda-Werte der bestehenden Wärmedämmung vom Nachweisverfasser korrekt eingesetzt werden. Dabei sind die in der SIA Liste „nicht überwachte Dämmprodukte“ angegebenen Lambda-Werte zu verwenden.

Der SIA führt das Register SIA 279 - Register Baustoffkennwerte. Darin sind deklarierte Werte der Wärmeleitfähigkeit von Wärmedämmstoffen, Mauerwerksprodukten und weiteren wärmetechnisch relevanten Baustoffen sowie Angaben zu allgemeinen Baustoffen enthalten. Eine Liste mit allen verfügbaren Baustoffkennwerten kann kostenlos als Excel-Tabelle bezogen werden und wird laufend aktualisiert. Ihre Verwendung wird empfohlen (www.sia.ch).



Es sind nur Bauteile anrechenbar, welche die geforderten U-Werte erreichen. Es können keine durchschnittlichen U-Werte pro Bauteil berechnet werden. Als Ausnahme gelten Flachdächer, bei denen das Gefälle in der Wärmedämmebene ausgebildet wird. Hier kann ein durchschnittlicher U-Wert berechnet werden (U-Wert Berechnung vgl. SN EN ISO 6946:2017 Anhang E).

Falls nicht alle Dachflächen entlang der thermischen Gebäudehülle eines Gebäudes die Anforderungen einhalten, muss eine andere Massnahme gewählt werden.

Wärmedämmung Fassade

Anforderung

Wärmedämmung aller vorhandenen Fassadenflächen: $U\text{-Wert} \leq 0.20 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$. Die Anforderung ist erfüllt, wenn 90 % der gesamten Fassadenfläche entlang der thermischen Gebäudehülle wärmedämmung wird. Der Begriff Fassadenflächen umfasst alle vertikalen, opaken Bauteile der thermischen Gebäudehülle gegen Aussenklima. Nicht zur Fassadenfläche zählen Fenster, Türen und Tore sowie Böden über Aussenklima. Die Anforderungen bei Gebäuden mit Vorhangfassaden (vgl. SIA 329:2018) müssen fallweise bestimmt werden.

Die im Anhang 2 V EnG-ZG definierten U-Werte gelten für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Standardnutzung Raumtemperaturen $\theta_i = 18\text{--}22^\circ\text{C}$ vorsehen. Für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Standardnutzung höhere Raumtemperaturen vorsehen (Hallenbäder), werden die Grenzwerte entsprechend SIA 380/1:2016 Ziff. 2.2.2.5 korrigiert.

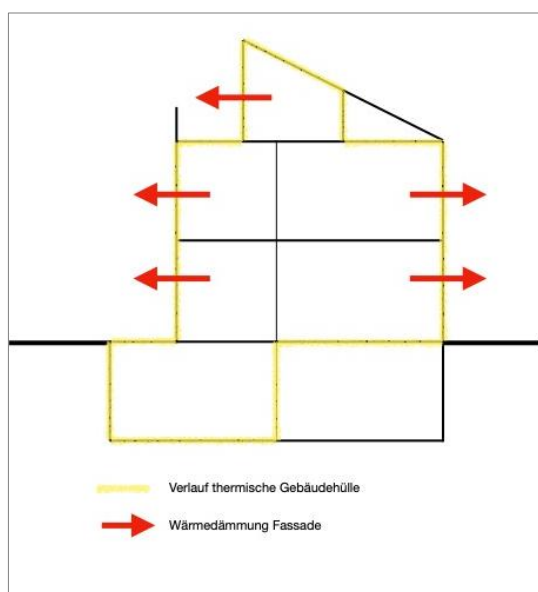
Gebäudekategorie	Grenzwert U_{fi} [$\text{W}/(\text{m}^2 \text{ K})$]
Wohnen MFH (I), Wohnen EFH (II), Verwaltung (III), Schule (IV), Verkauf (V), Restaurant (VI), Versammlungslokal (VII)	0.20
Spital (VIII)	0.20
Industrie (IX), Lager (X), Sportbaute (XI)	0.20
Hallenbad (XII)	0.15

Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungen ist für den U-Wert der Fassade die Gebäudekategorie der jeweils angrenzenden Räume massgebend.

Für die U-Wert Berechnung gelten nebst den normativen Berechnungsregeln insbesondere die Vorgaben in der Vollzugshilfe zur Beurteilung von Fördergesuchen im Rahmen des harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015), Ziff. 2.4 U-Werte.

Bereits bestehende Wärmedämmungen müssen plausibel sein und bei Nachfragen nachgewiesen werden. Ein Nachweis kann anhand von Fotos oder alten Plänen bzw. Rechnungen erfolgen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Lambda-Werte der bestehenden Wärmedämmung vom Nachweisverfasser korrekt eingesetzt werden. Dabei sind die in der SIA Liste „nicht überwachte Dämmprodukte“ angegebenen Lambda-Werte zu verwenden.

Der SIA führt das Register SIA 279 - Register Baustoffkennwerte. Darin sind deklarierte Werte der Wärmeleitfähigkeit von Wärmedämmstoffen, Mauerwerksprodukten und weiteren wärmetechnisch relevanten Baustoffen sowie Angaben zu allgemeinen Baustoffen enthalten. Eine Liste mit allen verfügbaren Baustoffkennwerten kann kostenlos als Excel-Tabelle bezogen werden und wird laufend aktualisiert. Ihre Verwendung wird empfohlen (www.sia.ch).



Es sind nur Bauteile anrechenbar, welche die geforderten U-Werte erreichen. Es können keine durchschnittlichen U-Werte pro Bauteil berechnet werden (z. B. Brüstungen, Sockelgeschosse, Kniestöcke weniger gut wärmegeklämt). Falls nicht alle Fassadenflächen entlang der thermischen Gebäudehülle eines Gebäudes die Anforderungen einhalten, muss eine andere Massnahme gewählt werden.

Kontrollierte Lüftung

Anforderung

Neu-Einbau einer kontrollierten Lüftung mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70 %. Es müssen mindestens 90 % der vorhandenen Energiebezugsfläche von der Anlage versorgt werden.

Unter dem Begriff «Kontrollierte Lüftung» werden verstanden:

- klassische Lüftungsanlagen mit aktiver Zu- und Abluft und
- Kaskadenlüftungen in Wohnbauten von einzelnen Zimmern zu den Abluftstellen in Küche und Nassräumen.

Die Lüftung hat dem Stand der Technik zu entsprechen (vgl. EN-105 Lüftungstechnische Anlagen).

Die Wärme aus der Abluft muss nicht zwingend an die Zuluft übertragen werden, sofern sie für andere, gleichwertige Zwecke genutzt wird.

Thermische Solaranlage für Warmwasser

Anforderung

Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung: Mindestfläche 2 % der Energiebezugsfläche (EBF). Die Massnahme ist nur für die Gebäudekategorien Wohnen MFH, Wohnen EFH, Schule, Restaurant, Spital, Sportbaute und Hallenbad zulässig.

Die Mindestfläche der Sonnenkollektoren beträgt 2 % der Energiebezugsfläche; gemessen wird die verglaste selektiv beschichtete Absorberfläche und beim Röhrenkollektor die Aperturfläche. Die Berechnung der EBF ist mit Hilfe von Plänen nachvollziehbar zu dokumentieren. Auf den Plänen ist der Verlauf der thermischen Gebäudehülle darzustellen.

Wärmepumpenboiler

Anforderung

Warmwasserwärmepumpe (Wärmepumpenboiler) ohne Elektroersatz für das gesamte Warmwasser. Die Massnahme ist nur für die Gebäudekategorien Wohnen MFH, Wohnen EFH, Schule, Restaurant, Spital, Sportbaute und Hallenbad zulässig.

Der Wärmepumpenboiler muss ausserhalb der thermischen Gebäudehülle aufgestellt sein. Ein Wärmepumpenboiler darf zudem nicht zu einer unzulässigen Raumauskühlung angrenzender Räume innerhalb der thermischen Gebäudehülle führen. Hierzu haben die Bauteile der thermischen Gebäudehülle zwischen dem Aufstellort des Wärmepumpenboilers und den angrenzenden Räumen innerhalb der thermischen Gebäudehülle die Anforderungen an den Wärmeschutz gemäss SIA 380/1:2016, Tabelle 3, einzuhalten.

4.1.3. Minergie

Ein rechnerischer Nachweis, dass der Anteil an nicht erneuerbaren Energien 80 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet, ist nicht zulässig. Stattdessen muss mittels MINERGIE®-Zertifikat belegt werden, dass die Anforderungen gemäss § 4c Abs. 1 EnG-ZG erfüllt sind. Dabei können insbesondere auch bereits umgesetzte bauliche oder gebäudetechnische Massnahmen berücksichtigt werden. Zulässig sind die Standards Minergie, Minergie-A, Minergie-P und Minergie Systemerneuerung. Es gelten die Anforderungen für Modernisierungen.

Zusammen mit der Bauanzeige muss ein provisorisches Zertifikat, das von der zuständigen Minergie-Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde und den neu einzubauenden Wärmeerzeuger berücksichtigt, eingereicht werden. Das definitive Zertifikat wird dann zusammen mit der Ausführungsbestätigung nach Inbetriebnahme der neuen Wärmeerzeugung eingereicht (§ 17 V EnG-ZG).

Falls ein Gebäude bereits über ein Minergie-Zertifikat verfügt, gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn der neue Wärmeerzeuger denselben Energieträger nutzt und dieselbe Technologie anwendet. In diesem Fall muss zusammen mit der Bauanzeige das bereits vorhandene, definitive Zertifikat eingereicht werden. Nach Inbetriebnahme der neuen Wärmeerzeugung ist ebenfalls die Ausführungsbestätigung einzureichen (§ 17 V EnG-ZG).

4.1.4. GEAK

Ein rechnerischer Nachweis, dass der Anteil an nicht erneuerbaren Energien 80 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet, ist nicht zulässig. Stattdessen kann mittels GEAK dokumentiert werden, dass die Klasse C bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreicht wird. Dabei können insbesondere auch bereits umgesetzte bauliche oder gebäudetechnische Massnahmen berücksichtigt werden.

Ein Gebäudeenergieausweis GEAK kann nur für die Gebäudekategorien Wohnen, Verwaltung, Schule, Verkauf, und Restaurant erstellt werden. Für alle anderen Gebäudekategorien steht der GEAK als Nachweisinstrument nicht zur Verfügung. Der GEAK kann nur durch eine zertifizierte Expertin bzw. einen zertifizierten Experten ausgestellt werden.

Die Anforderung gemäss § 4c Abs. 1 EnG-ZG gilt als erfüllt, wenn das Gebäude mit dem vorgesehenen neuen Wärmeerzeuger die GEAK-Gesamtenergie-Effizienzklasse C oder besser erreicht. In diesem Fall muss zusammen mit der Bauanzeige ein GEAK «draft»-Version eingereicht werden, welcher den neu einzubauenden Wärmeerzeuger berücksichtigt. Der publizierte GEAK wird dann zusammen mit der Ausführungsbestätigung nach Inbetriebnahme der neuen Wärmeerzeugung eingereicht (§ 17 V EnG-ZG).

Gebäude mit mehrfachen EGID

Seit dem Release R4.8.0 ist die Publikation eines Gebäudeenergieausweises GEAK mit mehrfachen EGID möglich. Die entsprechenden Voraussetzungen sind im Anwenderhandbuch zum GEAK Online-Tool definiert. Diese Erweiterung ist hauptsächlich für zusammenhängende Gebäudeteile gedacht. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung ist die GEAK Betriebszentrale zu kontaktieren.

Falls beim Ersatz eines Wärmeerzeugers mehrere Gebäude betroffen sind und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Publikation eines Gebäudeenergieausweises GEAK für mehrere EGID erfüllt sind, muss nicht für jedes Gebäude ein separater Gebäudeenergieausweis erstellt werden.

4.2. Einsatz Biogas

Nachweis

Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn der Gebäudeeigentümer beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass er über die Betriebszeit von 20 Jahren mindestens 40 % Biogas einsetzt, das in Anlagen in der Schweiz erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird.

Seit dem 1. Januar 2025 besteht die gesetzliche Pflicht, dass die schweizerische Produktion sowie der Import von erneuerbaren Treib- und Brennstoffen mittels Herkunftsnachweisen (HKN) im HKN-System für erneuerbare Treib- und Brennstoffe erfasst werden müssen.

Für den Nachweis sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Die Menge der zu erwerbenden Zertifikate [in kWh] muss durch den Gebäudeeigentümer im Rahmen der Meldepflicht nach nachstehender Formel ermittelt werden. Die Gemeinde

kann stichprobenweise oder in Zweifelsfällen eine durch eine Fachperson erstellte Ermittlung der Energiebezugsfläche (EBF) verlangen.

Zu erwerbende Zertifikate in kWh =
*EBF [m²] * 100 kWh/(m² a) * 20 Jahre * 0.4 (40 % Biogaspflicht)*

2. Die HKN müssen mit dem Instrument «Kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugersersatz» angerechnet werden. Folgende Bedingungen sind hierbei zu berücksichtigen (beim Energielieferanten zu bestellen):

Instrument Assignment

- a. Das Instrument «Kantonale Vorschriften beim Wärmeerzeugersersatz» ist zu wählen.
- b. Der Verwendungszweck lautet «Kanton Zug - Wärmeerzeugersersatz: Kantonales Energiegesetz».
- c. Als Begünstigter ist der «Kanton Zug» zu erfassen.
Unsere Angaben: Aabachstrasse 5, 6301 Zug
- d. Anrechenbar ist nur Biogas, das in Anlagen in der Schweiz erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird.

HKN entwerfen

- e. Als Begünstigter ist der Energiebezüger (Gebäudeeigentümer) einzugeben. Die betroffenen Gebäude müssen eindeutig deklariert werden. Dies erfolgt durch die Angabe der EGID beim «Standort des Begünstigten». Der Verwendungszweck muss nicht weiter beschrieben werden.
 - f. Die Entwertung der HKN hat direkt bei der Instrumentenzuweisung zu erfolgen.
 - g. Es ist ein öffentlicher Link für den Begünstigten zu erzeugen. Weitere Informationen für Energielieferanten: [Handbuch HKN-System Brenn- und Treibstoffe \(BT\)](#)
3. Der Energiebezüger (Gebäudeeigentümer) hat die zur Erfüllung von § 4c EnG-ZG notwendigen Herkunftsnachweise zum Zeitpunkt des Heizungsersatzes vollständig und endgültig zu erwerben. Dies muss vom Energiebezüger mittels öffentlichen Links für Begünstigte gegenüber der Vollzugsbehörde (Gemeinde) belegt werden.

4.3. Bivalente Heizsysteme

Bei Gebäuden mit bivalenten Heizsystemen, muss der mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme automatisch betriebene Grundlast-Wärmeerzeuger mindestens 50 % der im Auslegungsfalls notwendigen Wärmeleistung für die Heizung und das Warmwasser abdecken.

4.4. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

4.4.1. Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung

Eine Heizung gilt als ortsfest, wenn sie zur Deckung der Heizlast bei Standardtemperaturen (Norm Raumtemperatur, Aussentemperatur im Auslegungsfall) eingesetzt wird.

Erlaubt ist der Ersatz von ortsfesten dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen, welche nicht an ein Wasserverteilsystem angeschlossen sind (bspw. Einzelraumspeicheröfen, Infrarotstrahler, usw.).

Nicht erlaubt ist hingegen der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, die an ein Wasserverteilsystem (bspw. Fussbodenheizung, Radiatoren, Lufterhitzer, usw.) angeschlossen sind.

Das Verbot gilt auch, wenn der Wärmeerzeuger mit einer PV-Anlage kombiniert wird.

4.4.2. Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch fossile Heizung

Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine fossile Heizung ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass die Anforderung an den Anteil erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (gemäss § 4c EnG-ZG) erfüllt wird.

4.4.3. Unterschiede Reparatur, Ersatz und Neueinbau einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen

Als Reparatur gilt der Austausch defekter Teile oder die Neuordnung bestehender Teile (bspw. Zusammenkleben oder Schweissen).

Als Ersatz gilt der Einbau eines in Leistung und Aufbau identischen Gerätes, am selben Einbauort. Ansonsten gilt der Ersatz als Neueinbau.

4.4.4. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizung als Zusatzheizung, Notheizung

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen nicht als Zusatzheizungen eingesetzt werden. Eine Heizung gilt als Zusatzheizung, wenn die Hauptheizung nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann.

Notheizungen sind bei Wärmepumpen grundsätzlich zulässig, da sie oft im Herstellerstandard enthalten sind.

Die maximale zulässige Leistung einer Notheizung beträgt 50 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser (Q_{H+WW}) bei Auslegungstemperatur. Dasselbe gilt für handbeschickte Holzheizungen.

Elektrisch betriebene mobile Heizzentralen oder Umluftheizgeräte sind als Notheizung zulässig, wenn sie die Einsatzbedingungen erfüllen (Leistung, aussergewöhnliche Klimasituation, kurzzeitige Abwesenheit, Ausfall der Hauptheizung).

4.4.5. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizung Abgrenzung Prozesswärme

Wärme, die zur Konditionierung des Raumklimas eingesetzt wird, ist keine Prozesswärme. Die Beheizung von Produktionsräumen mit ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ist folglich nicht zulässig. Das gilt auch für Lufterhitzer in Lüftungsanlagen (Umluftgerät oder Monoblockeinbau). Elektrische Dampfbefeuchter hingegen sind zulässig.

4.4.6. Spezialfall Sauna

Eine **gewerblich betriebene** Sauna wird als gewerblicher Prozess eingestuft. Sie darf elektrisch beheizt werden, da sie gemäss EN-103 nicht als ortsfeste elektrische Widerstandsheizung gilt.

Eine **nicht gewerblich betriebene** Sauna (kleine Privatsauna) gilt als nicht dauerhaft beheizter Raum, der über das ordentliche Heizsystem nur ungenügend beheizt werden kann. Diese darf elektrisch beheizt werden, wenn sie mit einer Timer-Schaltung (Abschaltung nach einer gewissen Betriebsdauer) versehen ist. Diese gewährleistet, dass der elektrische Heizeinsatz nach einem manuellen Einschaltimpuls und einer maximalen Betriebsdauer selbsttätig ausschaltet.

5. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)

Dieses Kapitel bezieht sich auf die Vollzugshilfe (VH) EN-113 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA), Ausgabe Dezember 2018 der Konferenz kantonalen Energiefachstellen (EnFK).

Gesetzliche Grundlagen

- § 4 EnG-ZG Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch
- § 5 V EnG-ZG Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch

Kantonale Abweichungen von den VH EN-113

Der Kanton Zug übernimmt in allen Teilen die VH EN-113.

Hilfsmittel Formulare

- EN-103 Heizungs- und Warmwasseranlagen

Weitere Informationen

- VH EN-113 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)
- VH EN-101 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (4.2 Abgrenzung Fernwärme respektive gemeinsame Heizung)

Geltungsbereich

Ausrüstungspflicht für Neubauten

Als Neubauten gelten Gebäude, deren Baugesuch nach dem 31. Januar 2024 eingereicht wurde.

In Neubauten mit zentraler Wärmeversorgung und fünf oder mehr Nutzeinheiten sind immer Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser pro Nutzer zu installieren. Aufgrund des tiefen Wärmebedarfes kann auf die individuelle Abrechnung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Nutzer verzichtet werden.

In neuen Gebäuden, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind Geräte zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude zu installieren. Es wird empfohlen auch den Wärmeverbrauch für Warmwasser separat pro Gebäude zu erfassen.

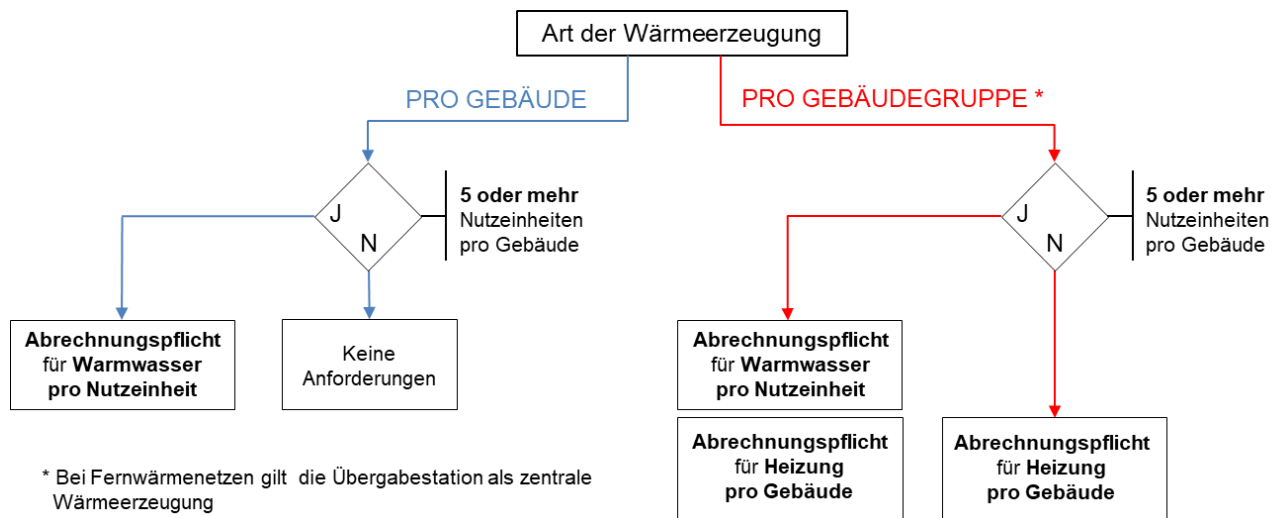


Abbildung. 2: Entscheidungsbaum Neubauten

Ausrüstungspflicht für bestehende Bauten

Als bestehende Bauten gelten Gebäude, deren Baugesuch vor dem 1. Februar 2024 eingereicht wurde.

In bestehenden Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung und fünf oder mehr Nutzereinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder Warmwassersystems Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und/oder Warmwasser pro Nutzer zu installieren.

Folglich ist es möglich, dass ein Gebäude als Neubau (Bedingung: sieben oder mehr Nutzereinheiten) nicht ausrüstungspflichtig war, nach dem neuen Energiegesetz aber als bestehendes Gebäude (Bedingung: fünf oder mehr Nutzereinheiten) bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems ausrüstungspflichtig wird.

In bestehenden Gebäuden, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind Geräte zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude zu installieren, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.

Für bestehende Gebäude gilt:

- Gebäude, deren Baugesuch vor dem 1.2.2024 eingereicht wurde und die als Neubauten VHKA pflichtig wurden, bleiben es.
- Gebäude, deren Baugesuch vor dem 1.2.2024 eingereicht wurde und die als Neubauten nicht VHKA pflichtig wurden, siehe nachstehende Abbildung 2.
- Gebäude, deren Baugesuch vor dem 1.2.2024 eingereicht wurde und die als Bestandesbauten VHKA pflichtig wurden, siehe nachstehende Abbildung 2.

Befreiung von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Gebäude und Gebäudegruppen, deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 W/m² EBF beträgt. Bei Gebäudegruppen werden nur jene Gebäude befreit, welche die Anforderung zur Befreiung erfüllen.

Die Berechnung der spezifischen Leistung für Raumheizung und Warmwassererzeugung ist wie folgt zu dokumentieren:

- Berechnung der Norm-Heizlast gemäss SIA 384.201 (bei Auslegungstemperatur)
- Berechnung der Heizleistung für die Warmwassererzeugung
- Berechnung der Energiebezugsfläche
- Konzept der Warmwassererzeugung mit Angaben zu: WW-Bedarfsermittlung, Speichervolumen und Ladezeiten
- Prinzipschema Wärme-Erzeugung und Verteilung für Raumheizung und Warmwasser

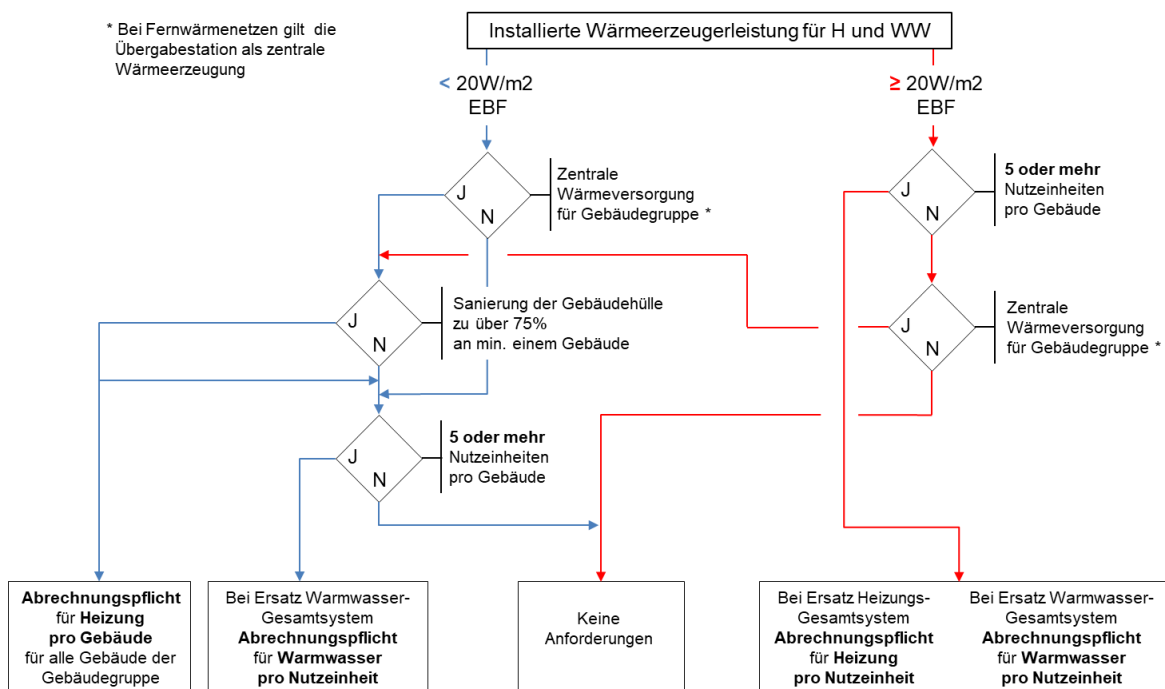


Abb. 2: Entscheidungsbaum bestehende Bauten

Vollzug

Nutzeinheiten, Bastelräume

Die Pflicht zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs besteht in Neubauten nur für Warmwasser und in bestehenden Bauten für Raumheizung und Warmwasser, wenn fünf oder mehr Nutzer vorhanden sind. Dabei gelten Bastelräume als separate Nutzeinheit. Sind im Gebäude inklusive Bastelräume weniger als fünf Nutzeinheiten vorhanden, so besteht keine Pflicht zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs. Ist in Wohnbauten jeder Wohnung ein gleichwertiger Bastelraum zugeordnet, so sind die Bastelräume nicht als separate Nutzeinheit zu zählen.

Sanierung in Etappen

Bei nicht gleichzeitiger Sanierung des Heizungs- und des Warmwasser-Gesamtsystems, gilt die Ausrüstungspflicht nur für das von der Sanierung betroffene Gesamtsystem.

Bei einer etappierten Sanierung innerhalb des Heizungs- oder des Warmwasser-Gesamtsystems besteht eine Ausrüstungspflicht bei der Sanierung des jeweiligen Verteilsystems. Als Etappierung gilt eine Zeitdauer innerhalb von 5 Jahren.

Anforderungen

Maximaler U-Wert bei Flächenheizungen

Bei Flächenheizungen gilt für das Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert $\leq 0.70 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$. Dieser maximale U-Wert gilt nur für Gebäude mit Ausrüstungspflicht.

Verbrauchsabhängige Kosten

In Gebäuden und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.

6. Sommerlicher Wärmeschutz

Dieses Kapitel bezieht sich auf die Vollzugshilfe (VH) EN-102 Wärmeschutz von Gebäuden, Kapitel 8, Ausgabe Januar 2020 der Konferenz kantonaler Energiefachstellen (EnFK).

Gesetzliche Grundlagen

- § 3 EnG-ZG Minimalanforderungen an Gebäude
- § 3 V EnG-ZG Minimalanforderungen an Gebäude
- § 4 V EnG-ZG Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
- Anhang 1 V EnG-ZG Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

Kantonale Abweichungen von der VH EN-102

Der Kanton Zug übernimmt in allen Teilen die VH EN-102 zum sommerlichen Wärmeschutz.

Hilfsmittel Formulare

- EN-102a Wärmedämmung Einzelbauteilnachweis
- EN-102b Wärmedämmung Systemnachweis
- [Nachweisformular für den sommerlichen Wärmeschutz](#) der EnFK und von Minergie

Weitere Informationen

- VH EN-102 Wärmeschutz von Gebäuden (Kapitel 8 Sommerlicher Wärmeschutz)
- VH EN-110 Kühlen, Be- und Entfeuchten

Geltungsbereich

Neu- und Umbauten

Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz gelten bei Neu- und bei Umbauten. Bei Umbauten gelten sie, wenn der sommerliche Wärmeschutz durch den Umbau betroffen ist (z. B. Fensterersatz). Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz gelten ebenfalls, wenn in einem bestehenden Gebäude eine Kühlung eingebaut wird.

Kühlung

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Vollzugshilfe EN-102 gilt als Kühlung der Betrieb einer Kältemaschine. Free-Cooling gilt dagegen im Sinn der Vollzugshilfe EN-102 nicht als Kühlung. Unter Free-Cooling ist die Kühlung durch eine direkte Wärmeabgabe an die Umgebung zu verstehen, das heisst ohne Kältemaschine.

Beispiele sind:

- Geo-Cooling: Nutzung der Erdsonde direkt oder über Wärmetauscher
- Aqua-Cooling: Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser über Wärmetauscher
- Nachtauskühlung: Natürlich über Fenster oder Ventilatorgestützt
- adiabatische Kühlung über Lüftungsanlage.

Provisorische Bauten⁴

Provisorische Bauten sind von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle befreit (V EnG-ZG Anhang 1 Art. 1.9 Abs. 3 Lit. a).

Anforderungen

Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei welchen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an:

- den g-Wert,
- die Steuerung und
- die Windfestigkeit des Sonnenschutzes

nach dem Stand der Technik einzuhalten.

Bei den anderen Räumen sind nur die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

Die Beurteilung, ob eine Kühlung *notwendig*, *erwünscht* oder *nicht notwendig* ist, erfolgt gemäss den Kriterien in der Vollzugshilfe EN-110 Kühlen, Be- und Entfeuchten bzw. SIA 382/1:2014, Tabelle 13.

Um eine Kühlung handelt es sich im vorliegenden Kontext nur, wenn eine Kältemaschine eingebaut wird. Das heisst bei einer Anlage ohne Kältemaschine, gelten keine Anforderungen an die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes. Das alleinige Betreiben von Umwälz- und Förderpumpen gilt nicht als Kühlung.

Wohnbauten

Bei Räumen in Wohnungen kann ohne weiteren Nachweis davon ausgegangen werden, dass im Sinne der Vollzugshilfe EN-110 bzw. SIA 382/1:2014 eine Kühlung *nicht notwendig* ist. Sofern in diesen Räumen keine Kühlung eingebaut wird, sind somit im Rahmen des gesetzlichen Vollzugs nur die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes (SIA 180:2014) einzuhalten.

Ein entsprechender Nachweis der g-Werte des Sonnenschutzes kann im Rahmen des Vollzugs von der Gemeinde verlangt werden. An die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes bestehen bei diesen Räumen dagegen keine gesetzlichen Anforderungen. Der Nachweis ist über das [Nachweisformular Sommerlicher Wärmeschutz](#) (Variante 2) zu erbringen, wobei die Klimadaten 2010 verwendet werden können. Die baulichen Grundanforderungen im Nachweisformular müssen eingehalten werden. Bei Wohnbauten, welche nicht gekühlt werden, kann die Frage nach der Windwiderstandsklasse der Sonnenschutzeinrichtung im Feld L66 (Register Nachweisblatt_Raum), unabhängig vom gewählten Produkt, mit Ja beantwortet werden. Die Anforderungen an den sommerlichen Komfort nach Minergie sind für den behördlichen Nachweis nicht relevant.

⁴ Als provisorische Bauten gelten Gebäude, deren Baubewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist.

Nichtwohnbauten

Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Kühlung erfolgt anhand der internen Wärmeeinträge pro Nettogeschossfläche und der vorhandenen Möglichkeiten der Fensterlüftung. Bei der Bestimmung der internen Wärmeeinträge sind die tatsächlichen Wärmeabgaben der Personen, Geräte und Beleuchtung zu verwenden. Angaben dafür finden sich in SIA 2024:2021, wobei ohne besonderen Nachweis die Standardwerte zu verwenden sind. Die Ergebnisse in SIA 2024-C1:2024 (Korrigenda) Tabelle 15 zeigen, dass bei den Nichtwohnbauten eine Kühlung praktisch ausnahmslos *notwendig* oder zumindest *erwünscht* ist, wenn die Möglichkeit der Fensterlüftung nur bei Belegung der Räume oder gar nicht besteht, wovon in der Regel auszugehen ist.

Somit sind im Rahmen des gesetzlichen Vollzugs bei Räumen in Nichtwohnbauten die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes (SIA 180:2014) einzuhalten. Der Nachweis ist über das [Nachweisformular Sommerlicher Wärmeschutz](#) (Variante 2) zu erbringen, wobei die Klimadaten 2010 verwendet werden können.

Ausnahmen

Bei publikumsorientierten Verkaufs- und Showräumen im Erdgeschoss (Schaufenster) kann von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz abgewichen werden. In diesem Fall sind kompensatorische Massnahmen wie beispielsweise die Verwendung von Sonnenschutzverglasungen oder die Anordnung von Ausstellmarkisen, Fallarmmarkisen oder Balkonmarkisen bei den betroffenen Fenstern zu prüfen. Ein Nachweis ist für diese besonderen Räume nicht erforderlich, wobei deren Ausmass auf ein Minimum zu beschränken ist.

Bauteile, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgerüstet werden können (z. B. Eingangstüren), sind von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle befreit.

Einbau einer Kühlung

Wenn im Rahmen einer Umnutzung oder eines Umbaus eine Kühlung eingebaut wird, sind in den betroffenen Räumen die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes einzuhalten.

Free-Cooling

Wenn bei einem bestehenden Gebäude ein Free-Cooling eingebaut wird, hat dies keine Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz zur Folge, da Free-Cooling im Sinn der Vollzugshilfe EN-102 nicht als Kühlung gilt.

Wenn bei einem Gebäude mit vorhandenem Free-Cooling der Sonnenschutz vom Umbau betroffen ist, gelten die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz. Handelt es sich dabei um ein Gebäude, bei dem eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind nebst den Anforderungen an den g-Wert zusätzlich die Anforderungen an die Steuerung und an die Windfestigkeit des Sonnenschutzes einzuhalten.

Sanierung von Gebäuden mit einer Kühlung

Wenn bei einem Umbauprojekt eines gekühlten Gebäudes ohne ausreichenden Sonnenschutz auch Massnahmen an der Gebäudehülle vorgenommen werden (z. B. Fensterersatz oder Ersatz der Sonnenschutzsysteme) und sich dabei der Einbau und die Automatisierung des Sonnenschutzes mit verhältnismässigem Aufwand nachrüsten lässt, so ist dies umzusetzen.

Umnutzungen

Umnutzungen sind von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz befreit, wenn damit keine Räume neu unter die Anforderungen des sommerlichen Wärmeschutzes fallen. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Umnutzung von Büros zu Wohnungen oder Gewerberäumen zu Büros. Dagegen ist der sommerliche Wärmeschutz nachzuweisen, wenn durch die Umnutzung neu Räume unter die Anforderungen fallen. Dabei kann es sich beispielsweise um die Umnutzung einer Lagerhalle zu Gewerbe- oder Büroräumen handeln. Die Kriterien, ob Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz bestehen, sind in SIA 181:2014, Ziff. 5.1.3 festgelegt.

Umbauten

Wenn im Rahmen einer Sanierung der Gebäudehülle oder eines Fensterersatzes der bestehende Sonnenschutz vom Umbau betroffen ist, so muss dieser nach der Sanierung die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz erfüllen. Das bedeutet beispielsweise:

- Ein bestehender Sonnenschutz (z. B. Fensterläden) muss nach der Applikation einer Aussenwärmedämmung wieder angebracht oder durch andere Massnahmen, welche die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz erfüllen, ersetzt werden.
- Ein bestehender Sonnenschutz (z. B. innen liegender Rollladenkasten) darf bei einem Fensterersatz nicht ersatzlos zurückgebaut werden. Der vom Umbau betroffene Sonnenschutz muss durch ein System, welches die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz erfüllt, ersetzt werden.
- Bestehende Fensterläden sind zu unterhalten und dürfen nicht ersatzlos zurückgebaut werden.

Oblichter und Dachflächenfenster

Ohne rechnerischen Nachweis ist bei allen Oblichtern und Dachflächenfenstern ein aussen liegender Sonnenschutz vorzusehen. Bei einer Glasfläche von $\leq 0.5 \text{ m}^2$ pro Raum kann auf einen aussen liegenden Sonnenschutz verzichtet werden.

Bei Räumen ohne Fassadenfenster sind Oblichter sowie Dachflächenfenster ohne aussen liegenden Sonnenschutz mit einem Glasanteil von gesamthaft maximal 5 % der Dachfläche und g-Wert ≤ 0.40 möglich.

Steuerung des Sonnenschutzes

Der Sonnenschutz von Fassadenfenstern muss mindestens fassadenweise in Abhängigkeit von der jeweils gemessenen Globalstrahlung gesteuert werden. Wo innerhalb einer Fassadenfläche unterschiedliche Bestrahlungsverhältnisse bestehen, ist eine feinere Unterteilung nötig.

Eckbüros sind bei der Planung der Steuerung des Sonnenschutzes besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Windfestigkeit des Sonnenschutzes

Die Norm SIA 342:2009 Sonnen- und Wetterschutzanlagen definiert die Windwiderstandsklassen für den Sonnenschutz.

7. Kühlen und Befeuchten

Dieses Kapitel bezieht sich auf die Vollzugshilfe (VH) EN-110 Kühlen, Be- und Entfeuchten, Ausgabe Dezember 2018 der Konferenz kantonaler Energiefachstellen (EnFK).

Gesetzliche Grundlagen

- § 3 EnG-ZG Minimalanforderungen an Gebäude
- § 3 V EnG-ZG Minimalanforderungen an Gebäude
- § 4 V EnG-ZG Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
- Anhang 1 V EnG-ZG Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

Kantonale Abweichungen von der VH EN-110

Der Kanton Zug übernimmt in allen Teilen die EN-110 Kühlen, Be- und Entfeuchten.

Hilfsmittel Formulare

- EN-110 Kühlung/Befeuchtung
- EN-103 Heizungs- und Warmwasseranlagen
- EN-105 Lüftungstechnische Anlagen

Weitere Informationen

- VH EN-102 Wärmeschutz von Gebäuden (Kapitel 8 Sommerlicher Wärmeschutz)
- VH EN-103 Heizung und Warmwasser
- VH EN-105 Lüftungstechnische Anlagen

Geltungsbereich

Eine Kühlung und Befeuchtung ist grundsätzlich immer zulässig.

Ist die Kühlung gem. SIA 382/1:2014 nur erwünscht oder sogar nicht notwendig, so darf trotzdem eine Kühlung eingebaut werden.

Provisorische Bauten⁵

Die Anforderungen an Anlagen zur Kühlung, Be- und Entfeuchtung gelten auch für provisorische Bauten.

Free-Cooling

Free-Cooling gilt nicht als Kühlung im Sinn der Vollzugshilfen EN-110 resp. EN-102.

Unter Free-Cooling ist die Kühlung durch eine direkte Wärmeabgabe an die Umgebung zu verstehen, das heisst, ohne Einbindung eines Kälteprozesses.

Beispiele sind:

- Geo-Cooling: Nutzung der Erdsonde direkt oder über Wärmetauscher
- Aqua-Cooling: Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser über Wärmetauscher
- Nachtauskühlung: Natürlich über Fenster oder Ventilatorgestützt
- adiabatische Kühlung über Lüftungsanlage

⁵ Als provisorische Bauten gelten Gebäude, deren Baubewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist.

In den Vollzugshilfen EN-110 resp. EN-102 werden an Stelle von Kühlung auch die Begriffe: Klimatisierung, Kältemaschine und Klimaanlage verwendet.

Anforderungen

Wird in einem Gebäude nachträglich eine Free-Cooling Anlage eingebaut, hat dies keine Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz zur Folge, da Free-Cooling im Sinne der Vollzugshilfen EN-110 resp. EN-102 nicht als Kühlung gilt.

Wenn bei einem Gebäude mit vorhandenem Free-Cooling der Sonnenschutz vom Umbau betroffen ist, gelten die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz.

Das gilt auch für Nutzungen bei denen eine Kühlung gem. SIA 382/1:2014 erwünscht oder notwendig ist.

Wird in einem Gebäude nachträglich eine Kühlung im Sinn der EN-102 resp. EN-110 eingebaut, sind unter anderem Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz und Lärmschutz zu berücksichtigen.

Das gilt auch für Nutzungen bei denen eine Kühlung gem. SIA 382/1:2014 nicht notwendig ist.